

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke MediWell — Anmeldung Nr. 15 078 645.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2018 in der Sache R 6/2018-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben;
- die angemeldete Marke abzulehnen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. August 2018 — Habá Trading/EUIPO — Vida (vidaXL)

(Rechtssache T-503/18)

(2018/C 373/18)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Habá Trading BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Schneiders und A. Brittner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vida AB (Alvesta, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke vidaXL — Anmeldung Nr. 11 603 024.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juni 2018 in der Sache R 190/2016-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 24. August 2018 — XG/Kommission**(Rechtssache T-504/18)**

(2018/C 373/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* XG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Kaisergruber und A. Burghelle-Vernet)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären

und in der Folge

- die Entscheidung [*vertraulich*] ⁽¹⁾ der Europäischen Kommission ... vom 3. Juli 2018 für nichtig zu erklären, mit der die Verweigerung des Zugangs des Klägers zu den Standorten der Kommission aufrechterhalten wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der angefochtenen Handlung.
2. Verstoß gegen Art. 3 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. 2015, L 72, S. 41) (im Folgenden: Beschluss 2015/443) und Fehlen einer Rechtsgrundlage für die angefochtene Handlung.
3. Verletzung der Grundrechte des Klägers, insbesondere Verletzung von Art. 67 AEUV, Art. 6 EUV, Art. 3 des Beschlusses 2015/443 sowie der Art. 6, 7, 8, 15, 27, 31, 41, 42, 47, 48 und 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Dieser Klagegrund besteht aus drei Teilen:
 - Erster Teil: Verletzung des Rechts auf Freiheit, des Rechts auf Privatleben, des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf freie Berufsausübung.
 - Zweiter Teil: Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung, des Rechts auf Transparenz, des Rechts auf Zugang zu Dokumenten und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und Verletzung der Verteidigungsrechte.
 - Dritter Teil: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.